



Europäischer Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst (EGÖD)

SATZUNG

**Angenommen vom 9. EGÖD-Kongress,
Mai 2014, Toulouse**

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
PRÄAMBEL	3
1. NAME UND IDENTITÄT	5
2. ORGANISATORISCHE BASIS.....	5
3. GEMEINSAME WERTE	5
4. ZIELE	6
5. MITGLIEDSCHAFT.....	7
6. ENTSCHEIDUNGSGREMIEN.....	7
7. KONGRESS.....	7
8. EXEKUTIVAUSSCHUSS.....	9
9. PRÄSIDENT/IN UND VIZEPRÄSIDENT/INNEN.....	10
10. GENERALSEKRETÄR/IN.....	11
11. STÄNDIGE AUSSCHÜSSE FÜR SEKTORENARBEIT	11
12. EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSFRAGEN	11
13. AKTIVITÄTEN FÜR JUNGE ARBEITNEHMERINNEN	12
14. ARBEITSGRUPPEN.....	12
15. WAHLKREISE	12
16. KONSULTATION MIT DEN LÄNDERN.....	12
17. FINANZEN	12
18. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	13
19. REVISOR/INNEN.....	13
20. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	13
21. ARBEITSGRUNDSÄTZE.....	14
22. ARBEITSSPRACHEN	14
23. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	14
24. AUSLEGUNG DER SATZUNG	14
25. VERBINDLICHER SATZUNGSTEXT.....	14
26. AUFLÖSUNG.....	14
27. ANHÄNGE	14
ANHÄNGE ZUR EGÖD-SATZUNG	15
Anhang I - Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD	17
Anhang II - Geschäftsordnung für den Ablauf des Kongresses - § 7.13.....	25
Anhang III - Geschäftsordnung für die Sitzungen des Exekutivausschusses - § 8.2.n)	30
Anhang IV – Liste der Wahlkreise - § 15.1.....	34
Anhang V - Leitlinien für die ständigen Ausschüsse - § 11.3.....	36
Anhang VI - Ad-hoc-Arbeitsgruppen - § 14.1	38
Anhang VII - Verfahren und Mandate für den Sozialen Dialog	40
Anhang VIII – Sprachen § 22	44

PRÄAMBEL

Der Europäische Gewerkschaftsverband für den Öffentlichen Dienst (EGÖD) fördert die Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Sektors und ihrer Gewerkschaften in Europa. Die Förderung der Grundsätze der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit steht im Mittelpunkt der Arbeit des EGÖD. Diese Grundsätze – einschließlich der Sprachenvielfalt – werden in Politik und Aufbau des EGÖD verfolgt.

Alle Mitgliedsorganisationen bemühen sich um eine gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen in ihren eigenen Entscheidungsgremien. Der EGÖD verpflichtet sich, in seinen eigenen Strukturen einen Anteil von 50% Frauen zu erreichen.

Der EGÖD arbeitet mit der Internationalen der Öffentlichen Dienste (IÖD) zusammen und unterstützt die von der IÖD festgelegten Ziele.

Der EGÖD entscheidet weiterhin autonom über die Umsetzung aller Beschlüsse, die sich auf seinen Tätigkeitsbereich beziehen.

In seiner Eigenschaft als Föderation des Europäischen Gewerkschaftsbundes trägt der EGÖD zur Formulierung der EGB-Strategien und ihrer Durchführung bei.

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten nehmen die Mitgliedsgewerkschaften des EGÖD folgende Satzung an.

1 NAME UND IDENTITÄT

Der Europäische Verband der Gewerkschaften für den öffentlichen Dienst (EGÖD), nachstehend bezeichnet als EGÖD, ist:

- 1.1 ein Verband unabhängiger und demokratischer Gewerkschaftsorganisationen für Beschäftigte, die öffentliche Dienste und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse in Europa erbringen;
- 1.2 ein Verband, der zur Förderung der Interessen der Beschäftigten der öffentlichen Dienste weltweit beiträgt und der im Verhältnis zur EU und der innereuropäischen Politik autonom ist;
- 1.3 ein Mitgliedsverband des Europäischen Gewerkschaftsbundes;
- 1.4 die anerkannte europäische Regionalorganisation der Internationalen der Öffentlichen Dienste (Liste der Länder im Zuständigkeitsbereich des Europäischen Verbandes ist der Satzung als Anhang IV beigefügt).

2. ORGANISATORISCHE BASIS

- 2.1 Die organisatorische Basis des EGÖD sind die Beschäftigten in europäischen Institutionen; in der staatlichen, regionalen und kommunalen Verwaltung; in der Gas-, Strom- und Wasserwirtschaft; in der Entsorgungswirtschaft und im Umweltschutz; in den Sozial- und Gesundheitsdiensten; in den Bereichen Bildungsverwaltung, Wissenschaft, Kultur und Freizeit, in der Justiz und im Strafvollzug und in anderen Organisationen, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen. Der EGÖD verteidigt die Interessen der Beschäftigten in diesen Bereichen unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein öffentliches oder privates Unternehmen ist.

3. GEMEINSAME WERTE

Der EGÖD setzt sich ein für:

- 3.1 Schutz und Förderung von Demokratie, Bürgerrechten und politischen Rechten sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten mit besonderem Schwerpunkt auf Grundrechten und Arbeitsnormen;
- 3.2 Förderung der Zusammenarbeit im Geiste der Einheit und unter Respektierung der Vielfalt der Gewerkschaften.
- 3.3 Förderung der Solidarität unter den Gewerkschaften auf nationaler, europäischer und globaler Ebene;
- 3.4 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung für alle;
- 3.5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf nationaler, europäischer und globaler Ebene.

4. ZIELE

- 4.1 Der EGÖD fördert:
- a) ein soziales Europa durch eine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik, die soziale Gerechtigkeit, menschenwürdige Arbeit, Beschäftigung und soziale Integration unterstützt;
 - b) qualitativ hochwertige öffentliche Dienste für alle BürgerInnen;
 - c) den sozialen Dialog auf allen Ebenen;
 - d) die Organisation und Rekrutierung von ArbeitnehmerInnen in Gewerkschaften des öffentlichen Sektors zur Stärkung der europäischen und globalen Gewerkschaftsbewegung;
 - e) die Geschlechterparität in allen Entscheidungsgremien der Mitgliedsorganisationen sowie Vertretung anderer im Sinne der Gleichstellung benachteiligten Gruppen;
 - f) die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;
 - g) den Widerstand gegen die Vermarktlichung¹ öffentlicher Dienste;
 - h) die öffentliche Regulierung privat erbrachter öffentlicher Dienste.
- 4.2 Der EGÖD vertritt:
- a) die Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gegenüber EU-Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und NROs in Europa, Arbeitgeberorganisationen und multinationalen, in Europa tätigen Unternehmen;
- 4.3 Der EGÖD koordiniert:
- a) die Politik und Aktionen der europäischen Mitglieder im Zusammenhang mit der IÖD-Arbeit auf europäischer und globaler Ebene.
- 4.4 Der EGÖD:
- a) berät und unterstützt die IÖD bei der Mitgestaltung und Beeinflussung politischer Entwicklungen in Europa.
- 4.5 Der EGÖD entwickelt geeignete Systeme der industriellen Arbeitsbeziehungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Dies beinhaltet:
- a) Förderung und Einrichtung des sozialen Dialogs auf nationaler und europäischer Ebene in Unternehmen und Sektoren sowie auf intersektoraler Ebene, wenn der Verband Teil der EGB-Delegation ist;
 - b) Verhandlung von Vereinbarungen mit europäischen Arbeitgebern auf europäischer Ebene;
 - c) Schutz von Gewerkschaftsrechten und Eintreten für diese Rechte;
 - d) Koordinierung von Arbeitskampfmaßnahmen, falls erforderlich;
 - e) Integrierte Gleichstellungsorientierung und Chancengleichheit für alle;
 - f) Entwicklung gemeinsamer Grundsätze, Koordinierung von Kollektivverhandlungen;
 - g) Förderung der Demokratie am Arbeitsplatz und des Rechts der ArbeitnehmerInnen auf Anhörung, Unterrichtung und Partizipation.
- 4.6 Der EGÖD:
- a) unterstützt und entwickelt Ausbildungsmaßnahmen und innergewerkschaft-

¹ Als Vermarktlichung wird der Prozess bezeichnet, der staatliche Stellen/Unternehmen in die Lage versetzt, wie marktwirtschaftlich orientierte Unternehmen zu handeln. Dies wird erreicht durch die Kürzung staatlicher Beihilfen, Deregulierung, organisatorische Umstrukturierungen, Dezentralisierung und Privatisierung sowie durch die Einführung öffentlich-privater Partnerschaften einschließlich privater Finanzinitiativen (PFI). Diese Schritte, so wird behauptet, würden zur Entstehung eines funktionierenden Marktes führen (Quelle: Wikipedia)

- lichen Kapazitätsaufbau;
- b) führt die globale Politik des Verbandes und der IÖD aus;
- c) wirbt neue Gewerkschaftsmitglieder für den Verband und die IÖD.

5. MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Innerhalb des in Artikel 2 der vorliegenden Satzung beschriebenen Organisationsbereiches können europäische Gewerkschaften, die Beschäftigte im öffentlichen Dienst oder anderen Organisationen vertreten, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, Mitglied im EGÖD werden, wenn sie ebenfalls IÖD-Mitglied oder wenn sie Mitglied eines dem EGB angeschlossenen nationalen Gewerkschaftsbundes sind.
- 5.2 Im Prinzip sollten alle Mitglieder sowohl Mitglieder des EGÖD als auch Mitglieder der IÖD sein. Gewerkschaften, die ausschließlich Mitglied des EGÖD sind, können von dieser Regelung ausgenommen werden, wenn ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Juli 2009 begonnen hat. Wenn eine Gewerkschaft der IÖD angeschlossenen ist, wird beiden Organisationen gegenüber die gleiche Mitgliederzahl angegeben. Weitere Einzelheiten der Mitgliedschaftspolitik werden in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem EGÖD und der IÖD festgelegt (Anhang I zur vorliegenden Satzung).
- 5.3 Weitere Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des Organisationsbereiches des EGÖD können unter folgenden Voraussetzungen Mitglieder des EGÖD:
- 5.4 Bekenntnis zu folgenden Grundprinzipien:
- a) Recht auf Kollektivverhandlungen und Vertretungsrechte;
 - b) Recht, ihre VertreterInnen in voller Freiheit zu wählen und ihre eigene Satzung und Regeln aufzustellen;
 - c) Recht der ArbeitnehmerInnen, ihre Arbeit niederzulegen;
- 5.5 Weiterhin unter der Voraussetzung, dass sie einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung und Erweiterung der Repräsentativität des EGÖD im sozialen Dialog innerhalb eines bestimmten Sektors leisten. Der EGÖD-Exekutivausschuss entscheidet über solche Anträge von Fall zu Fall.
- 5.6 Der EGÖD-Exekutivausschuss ist ermächtigt, über Anträge um Aufnahme in den EGÖD zu entscheiden. Falls in Bezug auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds ein Konflikt auftritt, trifft das Sekretariat des EGÖD mit den betreffenden Mitgliedsorganisationen des Landes zusammen und versucht, einen Konsens herbeizuführen. Darüber wird dem Exekutivausschuss Bericht erstattet und in Übereinstimmung mit Artikel 8.2.g) eine Abstimmung, gestützt auf eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, durchgeführt.

6. ENTSCHEIDUNGSGREMIEN

- Die Entscheidungsgremien des EGÖD:
- a) der Kongress
 - b) der Exekutivausschuss

7. KONGRESS

- 7.1 Der Kongress ist das höchste Organ des EGÖD.

-
- 7.2 Der Kongress des Verbandes wird mindestens alle fünf Jahre zu einer ordentlichen Tagung einberufen.
- 7.3 Vom Exekutivausschuss oder auf Antrag von Mitgliedsorganisationen, deren kombinierte Mitgliederzahl mindestens ein Drittel der zahlenden Mitglieder des Verbandes erreicht, kann ein außerordentlicher Kongress einberufen werden. Ein außerordentlicher Kongress muss innerhalb von fünf Monaten nach dem entsprechenden Beschluss stattfinden und befasst sich ausschließlich mit den Themen, die der Grund für die Einberufung dieses Kongresses sind.
- 7.4 Zusammensetzung des Kongresses:
- a) Stimmberechtigte Kongressdelegierte der Mitgliedsorganisationen, die in der abgelaufenen Kongressperiode ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.
 - b) Alle Kongressdelegationen sind nach dem Grundsatz der Geschlechterparität zu besetzen.
 - c) Mitgliedsgewerkschaften, die sich dem EGÖD in dem Zeitraum zwischen zwei Kongressen angeschlossen haben, sind berechtigt, Volldelegationen mit Stimmrecht zum Kongress zu senden, unter der Voraussetzung, dass sie vor Beginn des Kongresses für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.
- 7.5 Der Exekutivausschuss setzt das Kongressprogramm fest, das endgültige Programm wird vom Kongress genehmigt.
- 7.6 Das Kongressprogramm enthält die folgenden Punkte:
- a) Wahl und Annahme des Berichts des Mandatsprüfungsausschusses.
 - b) Bestätigung der Wahl der:
 - i. Mitglieder des Kongressvorstandes;
 - ii. Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses;
 - iii. StimmzählerInnen.
 - c) Mitglieder des Kongressentschlussausschusses.
- 7.7 Aufgaben des Kongresses:
- a) Annahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts für die Kongressperiode;
 - b) Abstimmungen über die vom Exekutivausschuss und/oder den Mitgliedsorganisationen vorgelegten Entschlüsse;
 - c) Sonstige Angelegenheiten, die der Exekutivausschuss dem Kongress vorzulegen wünscht.
- 7.8 Angelegenheiten, die sich während des Kongresses ergeben, müssen wie in der Geschäftsordnung für den Ablauf des Kongress beschrieben vorgelegt werden. Diese Geschäftsordnung ist der EGÖD-Satzung als Anhang II beigefügt.
- 7.9 Der Kongress wählt:
- a) Den/die PräsidentIn
 - b) Den/die GeneralsekretärIn
 - c) Die Mitglieder des Exekutivausschusses
 - d) Zwei RevisorInnen, einen Mann und eine Frau
- 7.10 Die Einberufung des Kongresses erfolgt ein Jahr vor Kongressbeginn.
- 7.11 Der Exekutivausschuss beginnt mit der Vorbereitung spätestens ein Jahr vor dem ersten Kongresstag.

- 7.12 Das vorläufige Kongressprogramm, Berichte und Entschließungsentwürfe werden spätestens zwei Monate vor Kongressbeginn an die Kongressdelegierten gesandt.
- 7.13 Die Geschäftsordnung für den Kongress ist der Satzung als Anhang II beigefügt.

8. EXEKUTIVAUSSCHUSS

- 8.1 Der Exekutivausschuss führt die Geschäfte des EGÖD zwischen den Kongressen.
- 8.2 Der Exekutivausschuss:
- a) tagt mindestens zweimal pro Jahr;
 - b) wählt vier VizepräsidentInnen;
 - c) ernennt den/die stellvertretende GeneralsekretärIn;
 - d) genehmigt und evaluiert das Arbeitsprogramm, den Haushalt und den Personalbedarf des EGÖD;
 - e) setzt Leitlinien für das Sekretariat fest und koordiniert die Arbeit der ständigen Ausschüsse;
 - f) genehmigt finanzielle und administrative Angelegenheiten;
 - g) befindet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Mitgliedschaftsfragen;
 - h) bestimmt das Mandat des EGÖD für den intersektoralen und sektoralen sozialen Dialog;
 - i) befindet über Grundsatzpositionen gegenüber den europäischen Institutionen, anderen europäischen Organisationen, den europäischen Arbeitgeberorganisationen und dem EGB;
 - j) entscheidet über die europäische Beteiligung an der Durchführung der globalen Politik und der strategischen Ziele der IÖD und legt dem IÖD-Vorstand Empfehlungen vor;
 - k) nominiert europäische Mitglieder für Ausschüsse oder andere, vom IÖD-Vorstand eingesetzte Gremien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Wahlkreis-Koordinierungsgruppen;
 - l) hat die Vollmacht, weitere Gremien, Adhoc-Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen;
 - m) kann zur Ausführung spezieller, zeitlich begrenzter Aufgaben Vollmachten auf mehrere seiner Mitglieder, den/die PräsidentIn, den/die GeneralsekretärIn und die ständigen Ausschüsse übertragen;
 - n) verabschiedet seine eigene Geschäftsordnung (siehe Anhang III zur Satzung).
- 8.3 Zusammensetzung des Exekutivausschusses:
- a) Ein ordentliches Mitglied je 400.000 zahlende Mitglieder aus jedem der Länder, in denen der EGÖD Mitgliedsorganisationen hat, sowie ein stellvertretendes Mitglied für jedes ordentliche Mitglied.
 - b) PräsidentIn, VizepräsidentInnen, GeneralsekretärIn und stellvertretende/r GeneralsekretärIn.
 - c) IÖD-PräsidentIn und IÖD-GeneralsekretärIn sind Mitglieder von Amts wegen und können zwei StellvertreterInnen ernennen.
 - d) PräsidentInnen der satzungsgemäßen Ausschüsse mit Rederecht;
 - e) Jeder Wahlkreis sorgt bei der Nominierung von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Exekutivausschusses für Geschlechterparität.
 - f) Der Exekutivausschuss kann BeobachterInnen einladen.
- 8.4 Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden vom Kongress für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; ihr Mandat erlischt am Ende des folgenden Kongresses;

- 8.5 Wird ein Sitz im Exekutivausschuss frei, können die Mitglieder aus dem betroffenen Land ein neues Mitglied bzw. eine/n StellvertreterIn nominieren, der/die vom Exekutivausschuss bestätigt wird. Innerhalb des Wahlkreises ist der Grundsatz der Geschlechterparität zu beachten.
- 8.6 Jedes Land hat bis 400.000 Mitglieder Anspruch auf einen Sitz im Exekutivausschuss. Darüber hinaus gilt für Länder mit Anspruch auf mehr als nur einen Sitz die Regelung, dass das Land einen Sitz verliert, sobald die Anzahl der Mitglieder in einem Jahr den Schwellenwert von 400.000 zahlenden Mitgliedern unterschreitet. Umgekehrt gilt, dass ein Land bei Überschreiten des Schwellenwertes von 400.000 Mitgliedern Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz hat, der im darauf folgenden Jahr zuerkannt wird.
- 8.7 Der Exekutivausschuss bemüht sich, Beschlüsse im Konsens zu fassen;
- Sollte dies nicht gelingen, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen (siehe Geschäftsordnung für die Sitzungen des EGÖD-Exekutivausschusses, Anhang III, Punkte 10 – 12);
 - Jedes Mitglied des Exekutivausschusses, das eine Organisation vertritt, die ihren EGÖD-Mitgliedsbeitrag geleistet hat oder vom Exekutivausschuss zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung berechtigt ist, hat eine Stimme, ebenfalls die in Artikel 8.3.b) und 8.3.c) genannten Mitglieder des Exekutivausschusses. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit von 50% + 1 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind Fragen der Mitgliedschaft, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (siehe Absatz 8.1.g).
 - Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung des Exekutivausschusses entsprechend der Geschäftsordnung für den Exekutivausschuss in Anhang III² festgestellt.

9. PRÄSIDENT/IN UND VIZEPRÄSIDENT/INNEN

- 9.1 Der/die PräsidentIn wird vom Kongress für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Der/die PräsidentIn übernimmt den Vorsitz des Exekutivausschusses sowie bei Anwesenheit ebenfalls den Vorsitz aller anderen Sitzungen oder leitenden Organe. In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt eine/r der VizepräsidentInnen diese Aufgaben.
- 9.3 Der Exekutivausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine/n leitende/n VizepräsidentInnen und drei VizepräsidentInnen für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Die Nominierungen für das Amt des/r PräsidentIn und der VizepräsidentInnen erfolgen unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Mitglieder des Verbandes und unter Einhaltung der Geschlechterparität.
- 9.5 Sollte das Amt des/der PräsidentIn zwischen zwei ordentlichen Kongressen vakant werden, übernimmt der/die leitende VizepräsidentIn die Aufgaben des/der PräsidentIn und gibt dem Exekutivausschuss die Möglichkeit, sich über die Wahl eines/r neuen PräsidentIn bis zum nächsten ordentlichen Kongress zu beraten.

² Vorgeschlagener Text für die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses in Anhang III:
Die Beschlussfähigkeit wird 1 Stunde nach Beginn der Sitzung festgestellt und gilt für die gesamte Dauer des Exekutivausschusses.

10. GENERALSEKRETÄR/IN

- 10.1 Der/die Generalsekretär/in wird vom Kongress für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt;
- 10.2 Er/sie ist zuständig für:
- a) die Leitung der täglichen Aktivitäten des Verbandes sowie für die Verwaltung des Eigentums sowie für Personal- und Finanzangelegenheiten entsprechend den Beschlüssen des Kongresses und des Exekutivausschusses;
 - b) die Umsetzung der Politik und der Kampagnen wie auf dem Kongress und im Exekutivausschuss beschlossen;
- 10.3 Eine Wiederwahl ist möglich;
- 10.4 Sollte das Amt des/der Generalsekretärs/in zwischen zwei ordentlichen Kongressen vakant werden, ernennt der Exekutivausschuss eine/n amtierende/n GeneralsekretärIn bis zum nächsten ordentlichen Kongress.
- 10.5 Die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin werden in der EGÖD-Kollektivvereinbarung festgelegt.

11. STÄNDIGE AUSSCHÜSSE FÜR SEKTORENARBEIT

- 11.1 Der Exekutivausschuss entscheidet über die Einsetzung sektoraler (ständiger) Ausschüsse.
- 11.2 Diese Ausschüsse bestehen aus einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied, die die Interessen ihres Landes vertreten. Die Wahlkreise achten dabei auf die Einhaltung der Geschlechterparität. In Sektoren, in denen ein Geschlecht einen unverhältnismäßig hohen Anteil erreicht, ist eine proportionale Vertretung zulässig.
- 11.3 Länder mit mehr als 800.000 zahlenden Mitgliedern haben Anspruch auf Vertretung durch ein zusätzliches Mitglied (siehe Anhang V der EGÖD-Satzung, Leitlinien betreffend die ständigen Ausschüsse).
- 11.4 Die Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse auf Grundlage der zahlenden Mitglieder wird auf jedem Kongress überprüft.
- 11.5 Die ständigen Ausschüsse haben eine beratende Funktion. Sie sind die für den sozialen Dialog zuständigen Gremien und berichten dem Exekutivausschuss.

12. EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSFRAGEN

- 12.1 Der Exekutivausschuss setzt einen Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsfragen ein.
- 12.2 Dieser Ausschuss besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern je Wahlkreis. Ein ordentliches Mitglied wird aus den Reihen der Exekutivausschussmitglieder des Wahlkreises nominiert, und mindestens ein ordentliches Mitglied muss eine Frau sein.

13. AKTIVITÄTEN FÜR JUNGE ARBEITNEHMERINNEN

- 13.1 Der Exekutivausschuss wird eine gesonderte Haushaltslinie und Arbeitsstruktur für junge ArbeitnehmerInnen einrichten.

14. ARBEITSGRUPPEN

- 14.1 Der Exekutivausschuss entscheidet über Arbeitsgruppenmandate, den zeitlichem Rahmen ihrer Arbeit, Zusammensetzung und finanzielle Regelungen (Anhang VI der EGÖD-Satzung).

15. WAHLKREISE

- 15.1 Die Wahlkreise sind im Anhang IV festgelegt. Es wird den Mitgliedern empfohlen, eine Wahlkreis-Koordinierungsgruppe einzusetzen. Es wird erwartet, dass die Mitgliedsgewerkschaften die mit den Wahlkreissitzungen verbundenen Kosten selbst tragen. Der Exekutivausschuss kann diese Sitzungen finanziell unterstützen.

16. KONSULTATION MIT DEN LÄNDERN

- 16.1 Es wird den Mitgliedsgewerkschaften empfohlen, auf nationaler Ebene Koordinationsmechanismen zu entwickeln, z.B. nationale Koordinierungsausschüsse.
- 16.2 Die LändervertreterInnen übernehmen die Verbindungsfunktion zu den Mitgliedern in ihren Ländern, beraten sich mit ihnen und erstatten ihnen Bericht.

17. FINANZEN

- 17.1 Der Kongress legt die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest.
- 17.2 Der Kongress kann dem Exekutivausschuss die Vollmacht erteilen, zwischen den Kongressen neue Mitgliedsbeiträge festzulegen.
- 17.3 Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres und in Euro zu zahlen.
- 17.4 Die Stimm- und Vertretungsrechte der Mitgliedsorganisationen entsprechen der Zahl der Mitglieder, für die sie Beiträge entrichtet haben.
- 17.5 Die Teilnahme an Sitzungen und die finanzielle Unterstützung von Mitgliedsorganisationen ist nur möglich, wenn diese ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt haben.
- 17.6 Der Exekutivausschuss legt die Bedingungen und Verfahren für eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung fest.
- 17.7 Anträge der Mitglieder auf Ermäßigung oder Befreiung sind dem Sekretariat vor dem 1. April vorzulegen, damit der Exekutivausschuss diese Anträge erörtern kann.
- 17.8 Weitere Regelungen für Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung finden sich in Absatz 18.5 der Kooperationsvereinbarung im Anhang I.

-
- 17.9 Mitgliedsorganisationen, die ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum 1. Juli eines Kalenderjahres nicht nachgekommen sind, werden in Zahlungsverzug gesetzt.
- 17.10 Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, befindet der Exekutivausschuss über eine Einschränkung von Rechten und Ansprüchen.
- 17.11 Im Falle von Mitgliedern des Exekutivausschusses verlieren diese bei einem Zahlungsverzug ihrer Gewerkschaft das Rede- und Stimmrecht.
- 17.12 Falls eine Gewerkschaft in zwei aufeinander folgenden Jahren in Verzug gesetzt wird, setzt der Exekutivausschuss die Mitgliedschaft dieser Gewerkschaft aus. Falls keine Lösung gefunden werden kann, informiert der Exekutivausschuss die betroffene Gewerkschaft darüber, dass sie aus der Liste der Mitgliedsgewerkschaften gestrichen wird.
- 17.13 Weitere Regelungen für Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EGÖD und der IÖD nicht nachkommen, sowie für den daraus folgenden Ausschluss finden sich in Absatz 18.6 der Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD im Anhang I.

18. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 18.1 Die mit der Teilnahme an Sitzungen und Aktivitäten verbundenen Kosten (Reise, Hotel, Spesen) werden von den Mitgliedsorganisationen selbst getragen. Der Exekutivausschuss kann Gewerkschaften in bestimmten Ländern finanziell unterstützen, damit diese an Sitzungen und Tagungen teilnehmen können. Der Exekutivausschuss legt die Regelungen für diese finanzielle Unterstützung fest.
- 18.2 Weitere Regelungen über die finanzielle Unterstützung finden sich in Absatz 18.6) der Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD im Anhang I.

19. REVISOR/INNEN

- 19.1 Die beiden RevisorInnen werden auf dem Kongress unter Beachtung der Grundsätze der Geschlechterparität gewählt.
- 19.2 Die RevisorInnen haben Zugang zu allen Büchern, finanziellen Unterlagen, Belegen und Urkunden des EGÖD.
- 19.3 Sie stellen sicher, dass alle Ausgaben den Beschlüssen des Exekutivausschusses entsprechen und mit der Genehmigung des Exekutivausschusses erfolgt sind.
- 19.4 Die RevisorInnen erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der Teil des jährlichen Finanzberichts ist und vom Exekutivausschuss genehmigt wird.

20. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 20.1 Alle Beschlüsse über die Beendigung von Mitgliedschaften müssen vor dem 1. Juli getroffen werden, um im folgenden Jahr in Kraft zu treten.
- 20.2 Die Mitgliedsgewerkschaft muss für dieses Jahr ihre Mitgliedsbeiträge zahlen.
- 20.3 Weitere Regelungen über die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss aus dem EGÖD und der IÖD finden sich in Absatz 18.7) und 18.8) der Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD im Anhang I.

21. ARBEITSGRUNDSÄTZE

- 21.1 Die Mitglieder sind aufgefordert, sich aktiv an der Entwicklung von Grundsatzpositionen und dem EGÖD-Arbeitsplan zu beteiligen und den Verband zu vertreten, wenn es zweckmäßig erscheint.

22. ARBEITSSPRACHEN

- 22.1 Welche Sprachen übersetzt und gedolmetscht werden, wird vom Exekutivausschuss unter Beachtung der Zusammensetzung der Gruppe entschieden.
- 22.2 Adhoc-Sitzungen und Arbeitsgruppensitzungen sind möglichst auf Englisch durchzuführen.

23. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

- 23.1 Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Kongressdelegierten erforderlich.
- 23.2 Auf Antrag von mindestens vier angeschlossenen Organisationen aus vier verschiedenen Ländern erfolgt eine Mitgliederabstimmung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Ablauf des Kongresses.

24. AUSLEGUNG DER SATZUNG

- 24.1 Der Exekutivausschuss ist zwischen den Kongressen für die Interpretation der Satzung zuständig.

25. VERBINDLICHER SATZUNGSTEXT

- 25.1 Der in französischer Sprache abgefasste Text der Satzung gilt als verbindlich.

26. AUFLÖSUNG

- 26.1 Die Entscheidung über die Auflösung des EGÖD ist dem Kongress vorbehalten. Eine EntschlieÙung über die Auflösung des EGÖD muss in Übereinstimmung mit den Artikel 7 Absatz 7.7.b) und 7.12 als Programmpunkt für den Kongress festgesetzt werden.
- 26.2 Eine EntschlieÙung über die Auflösung erfordert bei der Mitgliederabstimmung eine Zweidrittelmehrheit der auf dem Kongress vertretenen zahlenden Mitglieder. Eine EntschlieÙung über die Auflösung muss Bestimmungen über die Verwendung der nach Regelung aller Schulden und Verbindlichkeiten und aller Verpflichtungen gegenüber dem Personal noch vorhandenen Vermögenswerte des Verbandes enthalten.

27. ANHÄNGE

- 27.1 Die Anhänge der Satzung sind nicht Teil der Satzung und können gegebenenfalls vom Exekutivausschuss geändert werden.

ANHÄNGE ZUR EGÖD-SATZUNG

Anhang I - Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD³

Endgültige Version vom EGÖD-Exekutivausschuss am 25. und 26. 11. 2008 und vom IÖD-Vorstand am 31. 12. 2008 angenommen

PRÄAMBEL

1. vorliegende überarbeitete Kooperationsvereinbarung hat folgende Grundlagen:
 - 1.1) IÖD-Kongresserklärung über die Beziehungen zwischen IÖD-EUROPA und EGÖD, angenommen auf dem 28. Weltkongress der Internationale der Öffentlichen Dienste vom 24. bis zum 28. September 2007 in Wien. Hier wurden folgende Punkte vereinbart:
 - “ 1) Der IÖD-Vorstand ist befugt, den Fusionsprozess mit dem EGÖD auf Grundlage der vom IÖD EUREC und dem EGÖD-Exekutivausschuss gebilligten Vorlagen einschließlich der überarbeiteten Kooperationsvereinbarung fortzusetzen.
 - 2) Die vorhandenen Strukturen von IÖD Europa und EGÖD werden während der Übergangszeit zusammengeschlossen. Diese Übergangszeit endet wie vorgesehen mit dem EGÖD-Kongress 2009.
 - 3) Der IÖD-Vorstand wird regelmäßig über aktuelle Entwicklungen des Fusionsprozesses unterrichtet.”
 - 1.2) Artikel 5 der EGÖD-Satzung über Mitgliedschaftsfragen, zu verabschieden auf dem 8. EGÖD-Kongress vom 8. bis 11. Juni 2009 in Brüssel.
2. Die vorliegende überarbeitete Kooperationsvereinbarung und die Übergangsregelungen im Anhang gelten ab dem 1. Januar 2010. Die Übergangsregelungen behalten ihre Gültigkeit; sie haben über den angegebenen Zeitraum Vorrang vor den entsprechenden Teilen der Vereinbarung.

Eine gemeinsame Vision

3. IÖD und EGÖD sind der Überzeugung, dass ein demokratischer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Dienst eine wichtige Aufgabe im Interesse einer nachhaltigen und gerechten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hat. Eine wirkungsvolle Erbringung dieser Dienstleistungen ist davon abhängig, dass die Beschäftigten in diesen Diensten ein angemessenes Einkommen beziehen, gute Arbeitsbedingungen vorfinden und einer befriedigenden Tätigkeit nachgehen, bei der ihre Rechte respektiert werden und die ihnen die Möglichkeit einer Mitgestaltung der Leistungen eröffnet, die sie für die Öffentlichkeit erbringen.
4. Beide Organisationen setzten sich dafür ein, Gerechtigkeit und Vielfalt zu fördern und alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen. Sie betrachten es als ihre Aufgabe, sich für die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen einzusetzen sowie die Kapazitäten ihrer Mitgliedsorganisationen und der einzelnen Mitglieder zu stärken. Im Rahmen der Reform des öffentlichen Sektors wollen sie die Gelegenheit nutzen, Themen voranzubringen, die von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen und die Entwicklung der Gesellschaft sind.

Gemeinsame Ziele

³ Die Übergangsvereinbarungen im Anhang des Kooperationsabkommens liefen im Mai 2014 nach dem EGÖD-Kongress aus – EGÖD-Exekutivausschuss 8. – 9. November 2012.

5. IÖD und EGÖD haben zahlreiche gemeinsame Mitglieder. Eine Zusammenarbeit hat für die beiden Organisationen Vorteile in folgenden Bereichen:
 - 5.1) Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung;
 - 5.2) Abstimmung der europäischen und globalen Gewerkschaftsarbeit;
 - 5.3) Verbesserung der Leistungen für die Mitglieder;
 - 5.4) Optimaler Einsatz vorhandener Ressourcen;
 - 5.5) Koordinierung von Repräsentation und gewerkschaftlicher Organisation;
 - 5.6) Suche nach neuen potenziellen Mitgliedern.
6. IÖD und EGÖD erkennen sich in ihren jeweiligen Satzungen gegenseitig an, wobei der EGÖD als die anerkannte Regionalorganisation der IÖD in Europa tätig ist. Die EGÖD-Satzung wird der IÖD-Satzung als Anlage beigefügt.

Gemeinsamer Kooperationsausschuss

7. Ein gemeinsamer, noch einzusetzender Kooperationsausschuss wird aus den PräsidentInnen und GeneralsekretärInnen von EGÖD und IÖD bestehen. Der Ausschuss kann nach Vereinbarung durch weitere Mitglieder ergänzt werden bzw. Mitglieder im Ausschuss können durch andere Mitglieder ersetzt werden.
8. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der allgemeinen Überwachung der Kooperationsvereinbarung sowie in der Gewährleistung der Koordination und Zusammenarbeit beider Organisationen. Dies beinhaltet die Einberufung regelmäßiger Koordinationssitzungen unter Beteiligung der Führungsspitze und der MitarbeiterInnen beider Organisationen. Es wird zu den Aufgaben des Ausschusses gehören, das festgelegte Programm gemeinsamer Aktivitäten sowie Fortschritte allgemein zu überwachen und darüber den Beschlussorganen beider Organisationen zu berichten.
9. Der Ausschuss wird besonders für die gemeinsame Erörterung folgender Themen zuständig sein:
 - 9.1) Mitgliedschaftsfragen einschl. Vorschläge über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 9.2) Strategien der Mitgliederwerbung;
 - 9.3) Projektkoordinierung;
 - 9.4) Finanzangelegenheiten;
 - 9.5) Beziehungen zu anderen Organisationen;
 - 9.6) Verfahren zur Konfliktbeilegung.
10. Der Ausschuss wird mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

I. Vertragsparteien

11. Die Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD) und der Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) schließen als Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

II. Zweck und Zeitrahmen der Vereinbarung

12. EGÖD und IÖD-Europa schließen sich zu einem einzigen Verband zusammen, bekannt unter dem Namen Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD). Nach der Bestätigung durch den IÖD-Lenkungsausschuss und den

EGÖD-Exekutivausschuss auf ihren jeweiligen Tagungen im November 2008 und nach der Annahme der neuen Satzung auf dem EGÖD-Kongress im Juni 2009 wird diese Vereinbarung am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

III. Name und Identität des Verbandes

13. Laut Artikel 1 der Satzung ist der EGÖD:
- 13.1) ein Verband unabhängiger und demokratischer Gewerkschaftsorganisationen für Beschäftigte, die öffentliche Dienste und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse in Europa erbringen;
 - 13.2) ein Verband, der zur Förderung der Interessen der Beschäftigten der öffentlichen Dienste weltweit beiträgt und der im Verhältnis zur EU und der innereuropäischen Politik autonom ist;
 - 13.3) ein Mitgliedsverband des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB);
 - 13.4) die anerkannte europäische Regionalorganisation der Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD);
 - 13.5) zuständig für das geographische Gebiet, wie es in den Satzungen von IÖD und EGÖD definiert ist.
14. Im Hinblick auf die Punkte 13.3 und 13.4 wird der EGÖD die Logos des EGB und der IÖD im unteren Teil seines Briefpapiers und seiner Publikationen zeigen mit folgendem Text:
- 14.1) Der EGÖD ist ein Mitgliedsverband des EGB (+ EGB-Logo);
 - 14.2) Der EGÖD repräsentiert die IÖD in Europa (+ IÖD-Logo).

IV. Zusammenarbeitsbereiche

15. EGÖD und IÖD arbeiten in den unten aufgeführten Bereichen in Fragen zusammen, in denen beide Organisationen gemeinsame Interessen haben. Wenn sich im Laufe der Zeit weitere Kooperationsbereiche entwickeln, wird darüber in den zuständigen Beschlussorganen beider Organisationen entschieden und damit auch die Möglichkeit geschaffen, Aktivitäten zu überwachen und zu evaluieren:
- 15.1) Qualitativ hochwertige öffentliche Dienste und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
 - 15.2) EU-Außenpolitik und Nachbarschaftspolitik;
 - 15.3) Sektoren, die von EGÖD und IÖD vertreten werden;
 - 15.4) Transnationale Unternehmen;
 - 15.5) Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und Vielfalt;
 - 15.6) Gewerkschaftsrechte im öffentlichen Sektor;
 - 15.7) Gewerkschaftliche Organisation und Mitgliederwerbung der Beschäftigten im öffentlichen Sektor;
 - 15.8) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, wenn zweckmäßig.

V. Methoden der Zusammenarbeit

Vertretung

16. IÖD und EGÖD haben jeweils einen Sitz im Beschlussorgan der anderen Organisation und nehmen an ihren Kongressen teil. Beide Organisationen räumen sich gegenseitig

die Möglichkeit ein, an weiteren Ausschusssitzungen und Konferenzen teilzunehmen, wenn deren Themen gemeinsamen Interessen entsprechen.

17. Im Grundsatz gilt jedoch:

17.1) Der EGÖD ist zuständig für Treffen und Kontakte mit: EGB und seinen Gewerkschaftsverbänden; europäischen Arbeitgebern im öffentlichen Sektor; wichtigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO); sektoralen Sozialdialogausschüssen auf EU-Ebene und damit verbundenen Adhoc-Sitzungen; EU-Institutionen und Einrichtungen wie Kommission, Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen und anderen europäischen Organisationen wie dem Europäischen Rat;

17.2) Die IÖD ist zuständig für Treffen und Kontakte mit: Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB) und seinen GUFs; internationalen Arbeitgeberverbänden; wichtigen NROs; gewerkschaftlicher Beratungsausschuss (TUAC) und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Vereinte Nationen einschließlich Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Welthandelsorganisation (WTO) und internationale Finanzinstitutionen.

Mitgliedschaft und Mitgliederwerbung

18. Zur Umsetzung des Artikels 5 der EGÖD-Satzung über Mitgliedschaft und besonders des Grundsatzes, dass alle Mitglieder sowohl dem EGÖD als auch der IÖD angeschlossen sein sollten, werden folgende Punkte vereinbart:

18.1) Es wird eine gemeinsame Strategie für die Mitgliederwerbung und die gewerkschaftliche Organisation entwickelt und regelmäßig evaluiert;

18.2) Alle Mitglieder der IÖD-Region Europa, die zurzeit nicht dem EGÖD angeschlossen sind, können ohne weitere formelle Anforderungen Mitglied des EGÖD werden und zahlen stufenweise die EGÖD-Mitgliedsbeiträge, wie vom EGÖD-Exekutivsausschuss vereinbart. Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge gelten die Indexierungsregelungen von EGÖD und IÖD (siehe Anhang: Übergangsregelungen, Teil II, Mitgliedsbeiträge);

18.3) Der EGÖD setzt sich bei allen seinen Mitgliedern dafür ein, sich ebenfalls der IÖD anzuschließen;

18.4) Der EGÖD-Exekutivsausschuss zieht alle Anträge auf Mitgliedschaft in EGÖD und IÖD – innerhalb seiner organisatorischen Reichweite – in Betracht. Er legt der IÖD seine erste Beurteilung eines Antrags zur Kommentierung und gemeinsamen Erörterung vor;

18.5) Dies gilt ebenfalls für alle Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Beiträge oder auf Beendigung der Mitgliedschaft;

18.6) „Falls eine Mitgliedsorganisation, die sowohl dem EGÖD als auch der IÖD angeschlossen ist, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber beiden Organisationen über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nicht nachkommt, wird vor einer Erklärung der Beendigung der Mitgliedschaft darüber zunächst im EGÖD-Exekutivsausschuss und im IÖD-Vorstand beraten. Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt sowohl für den EGÖD als auch die IÖD, wenn nicht Absätze 5.3, 5.4 und 5.5 der EGÖD-Satzung zur Anwendung kommen. Gewerkschaften, die das Recht auf finanzielle Unterstützung haben,

verlieren dieses Privileg, wenn sie gegenüber beiden Organisationen im Verzug sind;

- 18.7) Falls eine sowohl dem EGÖD als auch der IÖD angeschlossene Organisation gegen den Wertekanon, die Grundsätze und die Ziele des EGÖD oder der IÖD handelt, beraten sich der EGÖD-Exekutivausschuss und der IÖD-Vorstand vor einer weiteren Entscheidung über den eventuellen Ausschluss dieser Organisation;
- 18.8) Eine Organisation, die ihre Beendigung der Mitgliedschaft beabsichtigt, informiert gleichzeitig sowohl den EGÖD als auch die IÖD über dieses Vorhaben.

Finanzen

19. Die Arbeit des EGÖD wird über unterschiedliche Einnahmequellen finanziert. Dazu gehören in erster Linie:
 - 19.1) Die EGÖD-Mitgliedsbeiträge, wie sie vom Kongress und/oder dem Exekutivausschuss festgelegt werden;
 - 19.2) Der von der IÖD geleistete Beitrag zur Europaarbeit laut Definition unter Punkt (20);
 - 19.3) Ein zusätzlicher Beitrag der Gewerkschaften, die ausschließlich EGÖD-Mitglieder sind, laut Definition unter Punkt (21) und (22).
20. Aufgrund der Empfehlungen des Europäischen IÖD-Regionalvorstands (EUREC) vom 17. und 18. April 2007 wird die IÖD dem EGÖD ab 1. Januar 2010 einen Jahresbetrag in Höhe von 18% der Beiträge ihrer europäischen Mitglieder überweisen. Diese Geldüberweisungen erfolgen vierteljährlich, wobei die Berechnung auf der Grundlage des jeweils aktuell verfügbaren Wirtschaftsprüfungsberichts erfolgt. Die vierteljährlichen Überweisungen werden angepasst, sobald der neue Prüfungsbericht im April vorliegt. Die Höhe des prozentualen Anteils kann nach 2012 erneut geprüft werden.
21. Der EGÖD verwendet diese Finanztransfers für Aktivitäten, die sich schwerpunktmäßig an den Interessen der neuen EGÖD-Mitglieder aus der IÖD-Region Europa orientieren entsprechend der Vorlage „Erster Entwurf der Aktivitäten – was und wie“ und wie im Exekutivausschuss vereinbart. Um das vereinbarte EGÖD-Arbeitsprogramm in dem erweiterten Organisationsgebiet bewältigen zu können, wird das EGÖD-Sekretariat um zusätzliches Personal verstärkt. Diese MitarbeiterInnen werden mit Mitteln aus dem Finanztransfer bezahlt. Der EGÖD legt der IÖD Finanzberichte und geprüfte Abschlüsse zum Nachweis der mit den transferierten Mittel gezahlten Ausgaben vor.
22. Die IÖD richtet in ihren allgemeinen Rücklagen einen europäischen Programmgarantiefonds im Höhe ihrer jährlichen Überweisung an den EGÖD ein. Der Fondsbestand wird jährlich auf der Grundlage der geprüften Abschlüsse des Vorjahres angepasst. Der Fonds ergänzt den Finanztransfer und wird im Haushalt unter jährliche Ausgaben verbucht.
23. Im Rahmen des Zusammenschlusses sollen Gewerkschaften, die ausschließlich EGÖD-Mitglieder sind, einen zusätzlichen Betrag entsprechend den Beträgen zahlen, mit denen andere Gewerkschaften pro Mitglied am Finanztransfer der IÖD beteiligt sind. Dieser Beitrag wird laut Beschluss des Exekutivausschusses stufenweise eingeführt.

Übergang der Leitungs- und Finanzaufgaben

24. Die Verantwortung für die Leitung und für alle Finanzangelegenheiten der europäischen Subregionalbüros einschließlich Beaufsichtigung, Büroleitung und

Arbeitspläne für das Subregionalpersonal geht am 1. Januar 2010 an die EGÖD-Generalsekretärin über.

Finanzmittelbeschaffung

25. Beide Organisationen informieren sich gegenseitig über ihre Pläne, zusätzliche Finanzmittel für Aktivitäten aus unterschiedlichen Finanzquellen zu beschaffen, um Doppelinitiativen zu vermeiden.

Forschungen und Informationen

26. Beide Organisationen haben über ihre nationalen Mitglieder, andere GUFs, IGB, TUAC, EGB und PSIRU (Internationales Forschungsinstitut für öffentliche Dienste) sowie über ihre Kontakte mit zwischenstaatlichen Organisationen Zugang zu Forschungs- und Informationsnetzwerken. Soweit zweckmäßig, nutzen EGÖD und IÖD gemeinsam Forschungen und Informationen in Bereichen von beiderseitigem Interesse.

Qualifizierung und Weiterbildung

27. IÖD und EGÖD erweitern ihre Zusammenarbeit bei gewerkschaftlichen Qualifizierungs- und Weiterbildungsprojekten. Dies beinhaltet den Einsatz derselben ExpertInnen, die Entwicklung gemeinsam genutzter Materialien und gegenseitige Einladungen der Mitglieder beider Organisationen zur Seminaren und Trainingsprogrammen. Extern finanzierte Projekte in der Region Europa werden von der IÖD in Koordination mit dem EGÖD gemanagt. Von der EU finanzierte Projekte werden im Prinzip vom EGÖD gemanagt.

VI. Schlichtung

28. Beide Parteien erkennen der Umsetzung der Vereinbarung und der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Organisationen einen hohen Stellenwert zu und kommen deshalb überein, Konflikte auf gutlichem Wege zu lösen, bevor es zu einer Beendigung der Vereinbarung kommt.
29. Es steht beiden Parteien frei, berechnigte Anliegen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kooperationsvereinbarung im Rahmen des für Konfliktlösungen vorgesehenen Verfahrens zur Sprache zu bringen. Dabei wird in jede Stufe möglichst nach einer gütlichen Einigung gesucht.

Stufe 1: Kooperationsausschuss

- 29.1) Der Kooperationsausschuss führt eine formelle Untersuchung des strittigen Punktes durch und prüft, ob eine Lösung des Problems möglich ist. Falls dies von den Vertragsparteien vereinbart wird, kann der Ausschuss weitere Personen zur Konfliktlösung hinzuziehen.

Stufe 2: Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren

- 29.2) Es ist zu erwägen, gemeinsam eine dritte Partei hinzuzuziehen, die zwischen den konfliktbefangenen Parteien vermittelt und Verhandlungen zur Lösung des Konflikts unterstützt. Als andere Möglichkeit oder gegebenenfalls als weiterer Schritt nach dem Schlichtungsversuch können die Parteien einem Schiedsgerichtsverfahren zustimmen.

VII. Art der Vereinbarung

30. Die Durchführung der Vereinbarung wird vom EGÖD-Exekutivausschuss und vom IÖD-Vorstand überwacht. Sie kann überprüft oder auf der Grundlage von Vorschlägen des IÖD-Vorstands und/oder des EGÖD-Exekutivausschusses bei Bedarf jederzeit geändert werden. Die Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten beendet werden, bleibt aber während dieser Frist insgesamt gültig bzw. so lange, bis eine neue Vereinbarung anstelle der bisherigen Vereinbarung geschlossen wird. Der EGÖD-Exekutivausschuss und der IÖD-Vorstand befassen sich mit der Entwicklung einer neuen Vereinbarung.
31. Die maßgebliche Sprache dieser Vereinbarung ist Französisch.

Anhang II - Geschäftsordnung für den Ablauf des Kongresses - § 7.13

Vorbereitung des Kongresses

1. Der Exekutivausschuss ernennt zur Wahl / Ratifizierung durch den Kongress:
 - den Mandatsprüfungsausschuss;
 - den Kongressvorstand;
 - den Geschäftsordnungsausschuss;
 - den Entschließungsausschuss;
 - die StimmzählerInnen zum Auszählen der Stimmen.

Entschlüsse

2. In Übereinstimmung mit den Artikeln 7.5, 7.7 b) - c), 7.11 und 7.12 der Satzung setzt der Exekutivausschuss die Bereiche fest, für die er dem Kongress Entschließungsentwürfe und andere Unterlagen vorlegen will. Der Exekutivausschuss setzt einen Entschließungsausschuss ein, der aus Mitgliedern des Exekutivausschusses aus jedem Wahlkreis (ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied) oder ihren delegierten VertreterInnen besteht. Die Aufgaben des Entschließungsausschusses bestehen in der Erarbeitung von vorläufigen politischen Entschlüsse im Namen des Exekutivausschusses. Er berät den Exekutivausschuss im Hinblick auf Positionen zu Entschlüsse und auf die von Mitgliedsorganisationen gewünschten Änderungen von Entschlüsse. Der Entschließungsausschuss wird 18 Monate vor dem Kongress eingesetzt und beginnt so schnell wie möglich, jedoch nicht später als ein Jahr vor dem ersten Kongresstag mit seiner Arbeit und setzt diese auch während des Kongresses fort.
3. Entschließungsentwürfe der Mitgliedsorganisationen, die in die Tagesordnung für den Kongress aufgenommen werden sollen, und Änderungsvorschläge für die Satzung müssen schriftlich spätestens sechs Monate vor dem ersten Kongresstag bei dem/der GeneralsekretärInn eingehen. Kopien gültiger Entschließungsentwürfe müssen spätestens fünf Monate vor dem ersten Kongresstag an alle Mitglieder geschickt werden. Änderungsvorschläge für Entschließungsentwürfe müssen schriftlich spätestens vier Monate vor dem ersten Kongresstag bei dem/der GeneralsekretärInn eingehen. Der Exekutivausschuss gibt in Rücksprache mit dem Entschließungsausschuss eine Empfehlung darüber ab, wie über Entschlüsse und / oder eingegangene Änderungsanträge zu Entschlüsse abgestimmt werden soll. Endfassungen der Entschließungsentwürfe müssen spätestens zwei Monate vor dem Datum des Kongressbeginns an die Kongressdelegierten geschickt werden.

Nominierung von KandidatInnen für die Ämterwahl

4. Die Amtszeiten der gewählten AmtsinhaberInnen enden mit dem Kongress. Die Mitgliedsgewerkschaften schlagen eine/n oder mehrere KandidatInnen für das Amt des/der PräsidentInn, des/der Generalsekretärs/in und der Revisoren/Innen zur Wahl durch den Kongress vor und teilen dem Sekretariat diese Vorschläge fünf Monate vor Kongressbeginn mit. Zwei Monate vor dem Kongress entscheidet der Exekutivausschuss, welche/n der KandidatInnen er empfiehlt. Zu diesem Zeitpunkt teilen die InhaberInnen der oben bezeichneten Ämter mit, ob sie erneut kandidieren.

Zusammensetzung des Kongresses

5. Der Kongress setzt sich zusammen aus:

- a) Delegierten mit Stimmrecht; sie vertreten gemäß Artikel 7.4 und 17.4 der Satzung Mitgliedsorganisationen auf folgender Grundlage: zwei Stimmen für jede Mitgliedsorganisation mit bis zu x zahlenden Mitgliedern oder einen Anteil dieser Zahl und eine zusätzliche Stimme für je weitere x zahlende Mitglieder oder einen Anteil dieser Zahl: keine Gewerkschaft ist berechtigt, mehr Delegierte zu entsenden als entsprechend der Zahl der Stimmen, auf die ihre Organisation Anspruch hat.

x wird wie folgt berechnet: Anzahl der zahlenden Mitglieder: Anzahl der nach der Zuteilung von 2 Sitzen pro berechtigter Gewerkschaft verbleibende Sitzeszahl.

Die Delegierungsberechtigung wird auf der Basis des Jahres mit vollständigen verfügbaren Mitgliedsdaten ermittelt, das zeitlich der Frist für die Verschickung der Einladung zum Kongress am nächsten liegt. Mit Ausnahme der Gewerkschaften, die sich dem EGÖD während der Kongressperiode angeschlossen haben, sind nur diejenigen Gewerkschaften zum Entsenden von Delegierten berechtigt, die ihre finanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 17.3, 17.4, 17.5, 17.6, 17.7, 17.12 und 17.13 in jedem Jahr der Kongressperiode erfüllt haben. Die maximale Anzahl der Delegierten wird auf ca. 500 begrenzt;

- b) dem/der PräsidentIn und dem/der GeneralsekretärIn des EGÖD mit Rede- und Stimmrecht;
- c) dem/der PräsidentIn und dem/der GeneralsekretärIn der IÖD mit Rede- und Stimmrecht;
- d) VertreterInnen des EGB, anderen europäischen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen, denen die Mitgliedsorganisationen angehören, auf Einladung des Exekutivausschusses;
- e) geladenen Gästen, die auf Einladung des Exekutivausschusses das Wort an den Kongress richten;
- f) BeobachterInnen und technisches Personal von Mitgliedsorganisationen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Delegierungsberechtigung, BeobachterInnen von nicht angeschlossenen Organisationen auf Einladung des Exekutivausschusses;
- g) dem Personal, das den Ablauf der Geschäfte des Kongresses erleichtert.

Konstituierung des Kongresses

6. Auf seiner ersten Sitzung wählt oder ratifiziert der Kongress:

- den Mandatsprüfungsausschuss, der mit der Überprüfung der Beglaubigungen der Mitglieder beauftragt ist. Der Ausschuss ist befugt zu prüfen, ob die Mitgliedsorganisationen die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen und Pflichten erfüllen. Der Mandatsprüfungsausschuss ist weiterhin befugt, von dem/der GeneralsekretärIn, von Mitgliedern des Exekutivausschusses und von allen Kongressdelegierten Informationen einzuholen, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben oder für den Nachweis der Legitimität der Beglaubigungen der Delegierten benötigt. Der Mandatsprüfungsausschuss legt dem Kongress einen Bericht mit der Zahl der männlichen und weiblichen angemeldeten und stimmberechtigten Delegierten vor. Wenn angemeldete Delegierte nicht an dem Kongress teilnehmen können, teilt die Mitgliedsorganisation des/r Delegierten dem/der GeneralsekretärIn den Namen des/der StellvertreterIn mit, damit der

Mandatsprüfungsausschuss eine korrekte Delegiertenliste genehmigen kann. Abstimmungen oder Wahlen finden erst statt, wenn der Kongress den Anfangsbericht und die Empfehlungen des Mandatsprüfungsausschusses erörtert und darüber abgestimmt hat;

- die Kongressleitung, bestehend aus vier Vorsitzenden (zwei Frauen / zwei Männer). Die Vorsitzenden übernehmen den Vorsitz der Kongressabschnitte im Rotationsverfahren und gewährleisten den vorschriftsmäßigen Verfahrensverlauf.
- Mitglieder des Sekretariats und bei Bedarf technische BeraterInnen unterstützen die Kongressleitung bei seiner Arbeit;
- den Entschließungsausschuss, der bei Bedarf Erklärungen zu den Textvorschlägen und den Abstimmungsempfehlungen gibt;
- den Geschäftsordnungsausschuss, der eine Tagesordnung und Sprechzeitbegrenzungen für die RednerInnen empfiehlt; die Gültigkeit aller Entschlüsse und Änderungsanträge der Mitgliedsorganisationen und des Exekutivausschusses prüft und den Kongress in allen Fragen berät, die eine Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausführung des Kongresses erfordern;
- den Stimmenzählern, die vom Kongress zur Überprüfung der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Durchführung des Kongresses

Beteiligung an Debatten

7. Der Kongressvorstand übernimmt die Diskussionsleitung und die Organisation des Tagesablaufs in Übereinstimmung mit der Tagesordnung und der Zeitplanung. Der Vorstand erstellt eine Rednerliste auf Basis der eingegangenen Wortmeldungen.
8. Wortmeldungen sind vor Beginn eines Kongressabschnitts schriftlich beim Kongressvorstand einzureichen. Hierbei sind der Name des/der Delegierten, die Organisation und das Land des/der Delegierten anzugeben, sowie das Thema oder der Tagesordnungspunkt, zu dem er/sie zu sprechen wünscht.
9. Mit Ausnahme der Einführung von Berichten und Entschlüssen beträgt die Redezeit für die Delegierten maximal sieben Minuten. Aus Zeitgründen kann der Vorstand die Redezeit weiter verkürzen oder die Liste der RednerInnen, die sich zu einem bestimmtem Punkt äußern wollen, begrenzen. Der Vorstand kann eine/n RednerIn unterbrechen, wenn er / sie die vereinbarte Redezeit überschreitet oder wenn der Wortbeitrag als nicht zur Sache gehörend angesehen wird.
10. Entschlüsse und andere zu Annahme stehende Grundsatzklärungen werden von einem Mitglied des Exekutivausschusses eingebracht. Dem/der AntragstellerIn wird ein Erwidernsrecht bei erklärungsbedürftigen Punkten eingeräumt.
11. Der/die PräsidentIn und der/die GeneralsekretärIn des EGÖD haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

Abstimmung

12. Wenn nicht anderes vereinbart, erfordert eine Abstimmung auf dem Kongress ein Quorum von 50% + 1 angemeldeten und stimmberechtigten Delegierten.

13. Das Quorum wird auf Grundlage der zum Kongressbeginn registrierten und der von einem/r VertreterIn des Mandatsprüfungsausschusses dem Kongress gemeldeten Anzahl der Delegierten festgestellt. Es gilt für den weiteren Verlauf des Kongresses, wenn dies nicht anders vom Kongress auf Empfehlung des Kongressvorstandes entschieden wird.
14. Abstimmungen über Entschlüsse erfolgen unmittelbar nach der Diskussion über diese Entschlüsse, wenn nicht anders vom Kongressvorstand entschieden.
15. Abstimmungen auf dem Kongress erfolgen durch Hochhalten der roten Stimmkarten durch die stimmberechtigten Delegierten in Übereinstimmung mit Artikel 4.2.5 und 5.6 der Satzung. Wenn elektronische Abstimmssysteme zur Verfügung stehen, können diese zur Gewährleistung einer praktischen und genauen Stimmzählung eingesetzt werden.
16. Bestehen Zweifel daran, dass eine erforderliche Mehrheit oder ein vorgeschriebenes Quorum erreicht wurden, nehmen die Stimmzähler die Auszählung der Stimmen vor. Bei einer unentschiedenen Abstimmung veranlasst der/die Vorsitzende eine neue Abstimmung. Wenn auch diese zweite Abstimmung zu keiner Mehrheit führt, wird der Entschlusse Entwurf zur Prüfung und Entscheidung an den Exekutivausschuss verwiesen.
17. Auf Antrag von mindestens vier Gewerkschaftsmitgliedern aus vier unterschiedlichen Ländern kann eine Abstimmung per Vollmacht erfolgen, wobei die Anzahl der autorisierten Stimmen in Übereinstimmung mit Artikel 5a) der Geschäftsordnung festgelegt wird.
18. Jede Mitgliedsorganisation, die selbst nicht am Kongress teilnehmen kann, hat das Recht, eine andere Organisation aus dem gleichen Land (oder, falls dies aufgrund fehlender weiterer Mitgliedsgewerkschaften in diesem Land nicht möglich ist, aus dem gleichen Wahlkreis) mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Eine solche Vollmacht gilt unter der Voraussetzung, dass der/die EGÖD-GeneralsekretärIn darüber von der Vollmacht erteilenden Organisation vier Wochen vor dem ersten Kongresstag schriftlich informiert wird. Keine Organisation darf die Stimmrechtsvollmacht für mehr als drei andere Organisationen ausüben.

Initiativentschlüsse

19. Initiativentschlüsse können in Verbindungen mit Angelegenheiten auch noch nach Ablauf der Frist für die Vorlage von Vorschlägen vorgelegt werden, wenn dies durch aktuelle Entwicklungen gerechtfertigt erscheint. Der Geschäftsordnungsausschuss prüft, ob diese Entschlüsse zulässig sind, bevor sie zur Diskussion und Abstimmung im Kongress angenommen werden.

Anträge zur Geschäftsordnung, Recht auf Gegenrede

20. Alle Delegierten haben das Recht, ohne Einhaltung der Liste der angemeldeten RednerInnen einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können sein: Antrag auf Schluss der Redeliste, Antrag auf Redezeitbegrenzung, alternative Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zum Abstimmverfahren. Ein/e Delegierte/r kann sich nur einmal zum Antrag zur Geschäftsordnung äußern, wobei sein/ihre Redezeit auf zwei Minuten begrenzt ist. Ein/e Delegierte/r, der/die zu einem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort ergreift, darf sich nicht zu dem eigentlichen Diskussionsthema äußern.

21. Sobald der Antrag zur Geschäftsordnung vorliegt, fragt die Kongressleitung, ob ein/e Delegierte/r zu dem Antrag eine Gegenrede halten will. Ein/e Delegierte/r erhält zu diesem Zweck eine Redezeit von 2 Minuten.
22. Danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.

Wahl des/r PräsidentIn / des/r GeneralsekretärIn

23. Die Wahl des/der PräsidentIn und des/r GeneralsekretärIn erfolgt in geheimer Abstimmung.

Anhang III - Geschäftsordnung für die Sitzungen des Exekutivausschusses - § 8.2.n)

Mitglieder

1. Jedes Land, in dem der EGÖD Mitgliedsorganisationen hat (1 Mitglied je 400.000 angefangene zahlende Mitglieder).
2. Der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentInnen, der/die GeneralsekretärIn und der/die stellvertretende GeneralsekretärIn.
3. Der/die IÖD-PräsidentIn und der/die IÖD-GeneralsekretärIn.
4. Der/die Vorsitzenden der ständigen EGÖD-Ausschüsse, jedoch nur diejenigen mit Rederecht.
5. Zwei nominierte Vertreter/-innen des EGÖD-Jugendnetzwerks oder in ihrer Abwesenheit ihre Vertreter/-innen, jedoch nur diejenigen mit Rederecht

Sonstige VertreterInnen

6. Ein/e VertreterIn der internationalen Mitgliedsgewerkschaft Union Syndicale Fédérale (USF) erhält eine ständige Einladung zur Teilnahme als BeobachterIn.
7. Der/die EGÖD-VertreterIn bei Eurocadres erhält eine ständige Einladung zur Teilnahme als BeobachterIn.
8. EGÖD-VertreterInnen in EGB-Gremien können von dem/der GeneralsekretärIn eingeladen werden.
9. Der/die GeneralsekretärIn entscheidet, welche Sekretariatsmitglieder an der Sitzung teilnehmen können.

Gäste

10. Eine ständige Einladung geht an den/die GeneralsekretärIn des EGB.
11. Der/die PräsidentIn bzw. VizepräsidentInnen können über den/die GeneralsekretärIn eine öffentliche Person oder eine nicht angeschlossene Gewerkschaft einladen.

BeraterInnen

12. Ordentliche Mitglieder oder – in ihrer Abwesenheit – stellvertretende Mitglieder können sich von einem/r technischen BeraterIn unterstützen lassen. Die Namen dieser BeraterInnen müssen innerhalb der Anmeldefrist für die Sitzung beim EGÖD-Sekretariat registriert werden.

Wahl der VizepräsidentInnen

13. In Übereinstimmung mit Artikel 8.2 b), 9.3 und 9.4 der Satzung wählt der Exekutivausschuss aus seinen Mitgliedern eine/n leitende/n Vizepräsidenten/in sowie drei Vizepräsidenten/innen.
Nominierungen für KandidatInnen müssen beim Generalsekretär/bei der Generalsekretärin zwei Monate vor Kongressbeginn vorliegen. Der Exekutivausschuss entscheidet spätestens sechs bis acht Monate vor Kongressbeginn über die Nominierungen und informiert darüber den Kongress. Die Nominierungen werden auf der ersten Tagung des Exekutivausschusses unmittelbar nach dem Kongress bestätigt. Wenn ein/e VizepräsidentIn während seines/ihrer Mandats vom Amt

zurücktritt, wählt der Exekutivausschuss eine/ neue/n Vizepräsidenten/in. Nominierungen müssen 2 Monate vor dem Exekutivausschuss vorliegen, der darüber entscheidet.

Rederecht

14. Folgende Personen haben Rederecht:

- Ordentliche und stellvertretende Mitglieder;
- Vorsitzende der satzungsgemäßen Ausschüsse;
- Andere VertreterInnen (wenn zum Reden aufgefordert);
- Eingeladene EGÖD-VertreterInnen in EGB-Gremien (wenn zum Reden aufgefordert);
- Mitglieder des Sekretariats (wenn zum Reden aufgefordert);
- Gäste (wenn zum Reden aufgefordert);
- Mandatierte VertreterInnen in Abwesenheit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder (sofern das Sekretariat vorher informiert wurde).

Stimmrecht

15. Folgende Personen verfügen auf Grundlage der Bestimmungen des Artikels 8.6. der EGÖD-Satzung über Stimmrechte:

- Ordentliche Mitglieder;
- Stellvertretende Mitglieder bei Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder.

Anmeldung

16. Die TeilnehmerInnen melden sich vor Einnahme ihrer Plätze im Sitzungsraum bei den SekretariatsvertreterInnen an.

Quorum

17. Das Quorum wird 1 Stunde nach Beginn der Sitzung festgestellt und gilt für die Dauer der Sitzung des Exekutivausschusses.

Abstimmung

18. In Übereinstimmung mit Artikel 8.7 der Satzung erfolgt die Abstimmung durch Stimmkarte. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied des Exekutivausschusses eine Abstimmung beantragt, entscheiden darüber die Mitglieder. Falls die stimmberechtigten Mitglieder durch einfache Mehrheit zustimmen, erfolgt eine Abstimmung über den anstehenden Beschluss. Ordentliche Mitglieder und in ihrer Abwesenheit stellvertretende Mitglieder erhalten eine Stimmkarte. Zur Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ein Namensaufruf.

Dolmetschen

19. Wie in Artikel 22.1 der EGÖD-Satzung und Artikel 32.2 g der Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD vorgesehen erfolgt die Bereitstellung von Dolmetschleistungen auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen Anmeldungen zur Sitzung.

20. Dolmetschleistungen gemäß Artikel 22.1 der EGÖD-Satzung und Artikel 32.2 g der Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD können für TeilnehmerInnen nicht garantiert werden, die sich erst nach Ablauf der Frist anmelden.

21. Dolmetschleistungen gemäß Artikel 22.1 der EGÖD-Satzung und Artikel 32.2 g der Kooperationsvereinbarung zwischen EGÖD und IÖD können für TeilnehmerInnen nicht garantiert werden, die kein Rederecht haben.
22. Wenn speziell für eine/n TeilnehmerIn ein/e DolmetscherIn engagiert wurde und diese/r TeilnehmerIn an der Sitzung oder Konferenz nicht teilnehmen kann, muss das Sekretariat davon mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung informiert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss die Gewerkschaft des/r absagenden Teilnehmers/in die Kosten für den/die DolmetscherIn übernehmen. Diese Regelung gilt nicht im Krankheitsfall.

Sitzungsunterlagen

23. Sitzungsunterlagen werden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern sowie den TeilnehmerInnen mit Rederecht in den geschützten Bereichen der EGÖD-Website zur Verfügung gestellt.

Protokoll

24. Die Protokolle beinhalten mindestens:
 - Liste der TeilnehmerInnen;
 - Angenommene Tagesordnung;
 - DiskussionsteilnehmerInnen;
 - Vorgelegte Vorschläge und Anträge;
 - Gefasste Beschlüsse (wenn wichtig, mit Abstimmergebnis)

Anhang IV – Liste der Wahlkreise - § 15.1

Nordischer Wahlkreis

Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island

Vereinigtes Königreich und Irland

Deutschsprachiger Wahlkreis

Deutschland, Österreich, Schweiz

Wahlkreis Benelux / Frankreich

Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande

Wahlkreis Russland und Zentralasien

Russland, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan

Wahlkreis Mitteleuropa

Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (FYROM), Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo

Nordosteuropa

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Armenien, Weißrussland, Georgien, Ukraine

Südosteuropa

Rumänien, Bulgarien, Türkei, Albanien, Aserbaidshan, Moldawien

Mittelmeerwahlkreis

Italien, Spanien, Portugal, Malta, Griechenland, Zypern, Israel

Anhang V - Leitlinien für die ständigen Ausschüsse - § 11.3

1. Der Exekutivausschuss kann ständige Ausschüsse einsetzen. Er berücksichtigt dabei die Politik und den Haushalt des EGÖD. In den ständigen Ausschüssen können nur Gewerkschaften vertreten sein, die ihren vollen Mitgliedsbeitrag geleistet haben oder für die der Exekutivausschuss eine Ermäßigung oder Befreiung der Mitgliedsbeiträge bewilligt hat. Der Exekutivausschuss kann sich auch um andere verfügbare Ressourcen bemühen.

Ständige Ausschüsse: Zweck und Ziele

2. Ein ständiger Ausschuss ist ein Gremium für eine große Gruppe von Angestellten in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Sektors. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des EGÖD arbeitet er ein Tätigkeitsprogramm aus, das auf die Interessen der Beschäftigten in dem besonderen Sektor, für den dieser Ausschuss gebildet wurde, ausgerichtet ist. Das Programm muss vom Exekutivausschuss genehmigt werden. Der Ausschuss erstattet dem Exekutivausschuss Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten. Der ständige Ausschuss berät den Exekutivausschuss in grundsatzpolitischen Entscheidungen, die in dem besonderen Tätigkeitsbereich, für den der Ausschuss gebildet wurde, umzusetzen sind. Er kann Unterausschüsse bilden, die sich mit den Anliegen gezielter Beschäftigtengruppen in diesem Tätigkeitsbereich, für den der Ausschuss gebildet wurde, befassen. Der Einsatz von Unterausschüssen muss vom Exekutivausschuss genehmigt werden.
3. Der ständige Ausschuss unterzieht Informationen über landesweite Kollektivverhandlungen und Kollektivverträge, Arbeitsbedingungen und Gewerkschaftspolitik sowie Kampagnen für den jeweiligen Sektor, für den der Ausschuss gebildet wurde, einer eingehenden Prüfung.. Diese Arbeit erfolgt in Abstimmung mit dem EPSUCOB@ Netzwerk und unterstützt dessen Tätigkeit.
4. Der ständige Ausschuss ist unter Leitung des Exekutivausschusses in dem Tätigkeitsbereich, für den er vom Exekutivausschuss gebildet wurde, für den sozialen Dialog (Verhandlungen mit den zuständigen Arbeitgeberorganisationen auf europäischer Ebene) verantwortlich - siehe Artikel 11.5. Alle Vereinbarungen, die aus dem sektoralen sozialen Dialog hervorgehen, bedürfen der Zustimmung des ständigen Ausschusses, wobei der Exekutivausschuss vollständig darüber unterrichtet wird in Übereinstimmung mit Absatz III der Verfahren und Mandate für den sozialen Dialog (Anhang VII zur Satzung). Der Ausschuss erstattet dem Exekutivausschuss Bericht über die Entwicklung des sozialen Dialogs.

Zusammensetzung

5. Der für den genannten Zweck gebildete ständige Ausschuss besteht aus GewerkschaftsfunktionärInnen der Mitgliedsorganisationen, die für den besonderen Tätigkeitsbereich, für den der Ausschuss gebildet wurde, zuständig sind, auf der Grundlage eines/einer VertreterIn jedes Landes, in dem der EGÖD Mitgliedsorganisationen hat, und eines zusätzlichen Mitglieds jedes Landes mit mehr als 800.000 zahlenden Mitgliedern.
6. In dem Jahr nach dem Kongress wird der ständige Ausschuss neu eingesetzt und wählt aus seinen eine(n) PräsidentIn und bis zu drei stellvertretende PräsidentInnen, wobei auf eine regional ausgewogene Verteilung zu achten ist. Ein Aufruf zur Vorlage von Nominierungen erfolgt mit der Einladung zur Sitzung. Falls es mehr KandidatInnen als zu besetzende Positionen gibt, wird per Abstimmung entschieden.

7. Die Präsidenschaft ist zusammen mit dem Sekretariat des EGÖD für die laufenden Tätigkeiten und zwischen den Ausschusssitzungen für die Durchführung der Tätigkeitsprogramme verantwortlich. Der/die PräsidentIn erstattet dem Exekutivausschuss Bericht über die geleistete Arbeit und Fortschritte beim sozialen Dialog.

Sekretariat

8. Für das Sekretariat des ständigen Ausschusses ist das EGÖD-Sekretariat oder eine andere, vom Exekutivausschuss bestimmte Stelle zuständig.

Anhang VI - Ad-hoc-Arbeitsgruppen - § 14.1

1. Zur Behandlung gezielter Probleme oder Anliegen kann der Exekutivausschuss eine oder mehrere Ad-hoc-Arbeitsgruppe(n) einsetzen und ihr Mandat festlegen. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe berät sich mit dem Exekutivausschuss über Strategien zur Behandlung des betreffenden Problems oder Anliegens. Der Exekutivausschuss unterzieht die Zweckmäßigkeit der Arbeitsgruppe(n) jedes Jahr einer neuen Beurteilung.
2. Das Sekretariat der Arbeitsgruppe wird durch das EGÖD-Sekretariat gewährleistet oder ist der Federführung des EGÖD-Sekretariats unterstellt.

Anhang VII - Verfahren und Mandate für den Sozialen Dialog

Das vorliegende Dokument beschreibt die vom EGÖD zu befolgenden Verfahren, um ein Mandat zu erhalten und um über Vereinbarungen im intersektoralen und sektoralen sozialen Dialog entscheiden zu können.

I. Beiträge zum sozialen Dialog: Festlegung genereller EGÖD-Positionen

Die vom EGÖD sowohl im intersektoralen als auch im sektoralen sozialen Dialog vertretenen Positionen müssen auf Politiken basieren, die vom Kongress angenommen wurden. Erforderlichenfalls müssen Politiken für den intersektoralen sozialen Dialog vom Exekutivausschuss und für den sektoralen sozialen Dialog von den ständigen Ausschüssen weiter entwickelt werden.

II. Intersektoraler Dialog

Zu Konsultations- und Verhandlungszwecken im Rahmen der im Sozialkapitel festgelegten Verfahren übernehmen die Mitglieder des Exekutivausschusses die politische Verantwortung für die Koordinierung der Positionen mit den Mitgliedsorganisationen und den Mitgliedern der ständigen Ausschüsse in den EU-Ländern, den EWR-Ländern und den Beitrittskandidatenländern.

Die Informationen werden in den verfügbaren Sprachversionen (Kommission und/oder EGB) an alle Mitgliedsorganisationen und Mitglieder des Exekutivausschusses versandt. Die EGÖD-Positionen in der ersten und zweiten Konsultationsphase bleiben wegen der knappen Frist auf Englisch.

Der EGÖD stimmt seine Beiträge mit dem EGB ab.

1. Konsultations- und Informationsphase

1.1. Beginn des Konsultationsprozesses durch die Europäische Kommission

Die Kommission sendet in Übereinstimmung mit den im Sozialkapitel festgelegten Prozeduren ein Papier oder einen Vorschlag zur Sozialpolitik an die Sozialpartner zur Konsultation.

Wenn erforderlich, legt das EGÖD-Sekretariat daraufhin allen Mitgliedsorganisationen zur Information und Erörterung sowie den Mitgliedern des Exekutivausschusses zur Koordination der Mitgliedsorganisationen im jeweiligen Land einen ersten Vorschlagsentwurf über eine mögliche EGÖD-Position vor, in dem beschrieben wird, inwiefern ArbeitnehmerInnen des Öffentlichen Dienstes und ihre Gewerkschaften davon betroffen sind. Auf der Basis der eingegangenen Kommentare legt das EGÖD-Sekretariat dem Exekutivausschuss einen Entwurf für ein Papier vor, über den im Exekutivausschuss entschieden wird.

Der Exekutivausschuss entscheidet innerhalb der sechswöchigen Konsultationsphase, ob der EGÖD seine Position an die Kommission und den EGB weiterleitet.

Wenn eine Sitzung des Exekutivausschusses nicht möglich ist, wird diese Entscheidung auf schriftlichem Wege erreicht.

Getroffene Entscheidungen werden allen Mitgliedsorganisationen und den Mitgliedern des Exekutivausschusses mitgeteilt.

1.2. *Zweite Konsultationsphase*

In der zweiten Konsultationsphase wird ein ähnliches Verfahren befolgt.

Wenn erforderlich, legt das EGÖD-Sekretariat daraufhin allen Mitgliedsorganisationen zur Information und Erörterung sowie den Mitgliedern des Exekutivausschusses zur Koordination der Mitgliedsorganisation im jeweiligen Land einen ersten Vorschlagsentwurf über eine mögliche EGÖD-Position vor, in dem beschrieben wird, inwiefern ArbeitnehmerInnen des Öffentlichen Dienstes und ihre Gewerkschaften davon betroffen sind. Auf der Basis der eingegangenen Kommentare legt das EGÖD-Sekretariat dem Lenkungsausschuss einen Entwurf für ein Papier vor, über den im Exekutivausschuss entschieden wird.

Der Exekutivausschuss entscheidet dann darüber, ob dieses sozialpolitische Thema nach Auffassung des EGÖD Verhandlungsgegenstand sein soll oder nicht. Dieser Beschluss wird allen Mitgliedsorganisationen, den Mitgliedern des Exekutivausschusses, dem EGB und der Kommission mitgeteilt.

Der EGB entscheidet dann, ob über dieses Thema verhandelt wird oder nicht. Falls der EGB beschließt, keine Verhandlungen aufzunehmen, ist das Verfahren für den intersektoralen Dialog damit beendet.

Die Konsultationsperiode dauert ebenfalls sechs Wochen.

Getroffene Entscheidungen werden allen Mitgliedsorganisationen und den Mitgliedern des Exekutivausschusses mitgeteilt.

Es kann vorkommen, dass EGÖD und/oder europäische Arbeitgeberorganisationen des öffentlichen Dienstes ein Thema als verhandlungswürdig ansehen, während EGB, CEEP, UEAPME und Business Europe dies anders bewerten. In diesem Fall siehe *Abschnitt III Sektoraler sozialer Dialog*.

2 Verhandlungen

Die Verhandlungen beginnen, wenn die europäischen intersektoralen Partner (EGB, Business Europe, CEEP, UEAPME) sich darauf geeinigt haben, Verhandlungen zu führen.

2.1 Festlegung des Mandats

Dem EGÖD wird ein Vorschlag des EGB vorgelegt. Wenn erforderlich, kommentiert das EGÖD-Sekretariat den EGB-Vorschlag auf Basis der EGÖD-Position in der ersten und zweiten Konsultationsphase.

Die Mitglieder des Exekutivausschusses und die Mitgliedsorganisationen erhalten alle erforderlichen Informationen über die EGB-Vorschläge und Kommentare des EGÖD-Sekretariats über potenzielle Verhandlungsthemen mindestens vier Wochen bevor eine Entscheidung über das Mandat im EGB-Exekutivausschuss getroffen wird.

Da die EGÖD-VertreterInnen im EGB-Exekutivausschuss in der Lage sein müssen, ihre Meinung zu äußern, müssen die EGÖD-Exekutivausschussmitglieder (die die Beiträge der Mitgliedsorganisationen koordinieren) dem EGÖD-Sekretariat ihre Ansichten schriftlich und bevorzugt auf Englisch oder in einer offiziellen EGÖD-Sprache mitteilen. Auf der Basis der eingegangenen Antworten wird die endgültige Position im EGB-Exekutivausschuss von den EGÖD-VertreterInnen im EGB-Exekutivausschuss festgelegt (ordentliche und stellvertretende Mitglieder).

Der EGÖD informiert den EGB ebenfalls über eine gewünschte Teilnahme an der EGB-Verhandlungsdelegation, wobei eine Vertretung durch den/die GeneralsekretärIn des EGÖD oder durch seinen/ihren ernannte/n StellvertreterIn erfolgt.

2.2. Überwachung der Verhandlungen

Die Mitgliedsorganisationen und der Exekutivausschuss werden regelmäßig über Fortschritte bei den Verhandlungen unterrichtet.

In dringenden Fällen werden Entscheidungen über das Mandat oder über eine Änderung des Mandats schriftlich getroffen, wobei eine Konsultationsperiode von vier Wochen für die Mitglieder des Exekutivausschusses einzuhalten ist. Alle Mitgliedsorganisationen werden informiert.

Falls die Verhandlungen zu einem Abkommensentwurf führen, wird dieser Textentwurf an die EGÖD-Mitgliedsorganisationen und den EGÖD-Exekutivausschuss geschickt, und zwar sechs Wochen vor einer Entscheidung des EGB- Exekutivausschusses (so dass genug Zeit für Konsultationen und die Festlegung des Abstimmungsmandats besteht).

III. Sektoraler sozialer Dialog

Beim sektoralen sozialen Dialog kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

1. Einleitung des Verfahrens

Der EGÖD schlägt ein Thema zur Diskussion mit den sektoralen Arbeitgebern vor oder akzeptiert einen Vorschlag der sektoralen Arbeitgeber. Die ständigen Ausschüsse berücksichtigen bei ihrer Entscheidung die allgemeine EGÖD-Politik und das EGÖD-Prioritätsprogramm. Die ständigen Ausschüsse entscheiden über die von ihnen gewünschten Themen.

2. Nominierung des Verhandlungsteams

Falls erforderlich, wird ein Verhandlungsteam nominiert, das eine gemeinsame Position erarbeitet. Die Nominierung erfolgt durch den ständigen Ausschuss unter Einhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Fachwissen, Regionen, Frauen und Männern. Ein/Eine Vertreter/Vertreterin des Sekretariats ist Mitglied im Team. Das EGÖD-Sekretariat kann Vorschläge / Antworten ausarbeiten.

3. Verhandlungen

Während der Diskussionen mit den Arbeitgebern erstattet das Verhandlungsteam dem/der PräsidentIn und den Vizepräsidenten/-präsidentinnen ständig Bericht. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/-präsidentinnen und das Verhandlungsteam entscheiden, wann eine Mitwirkung und/oder Entscheidungen der Mitglieder erforderlich werden.

4. Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog

Die EGÖD-Delegation für die Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog besteht aus Mitgliedern des betroffenen ständigen Ausschusses einschließlich eines Vertreters/einer Vertreterin aller EU-Mitgliedstaaten, sofern dies möglich ist. Wenn ein sektoraler sozialer Dialog in einem Sektor begonnen wird, der in dem ständigen Ausschuss nicht vertreten ist,

setzen die betroffenen Gewerkschaften eine Verhandlungsgruppe ein, die dem ständigen Ausschuss berichtet.

Alle Mitgliedsorganisationen in dem betreffenden Sektor werden über die in den Ausschüssen für den sektoralen sozialen Dialog getroffenen Entscheidungen unterrichtet und dazu gehört. Der ständige Ausschuss prüft das Endergebnis der sektoralen Verhandlung. Der ständige Ausschuss empfiehlt dem Exekutivausschuss die Annahme oder die Ablehnung. Steht hierfür nicht genügend Zeit zur Verfügung, kann dies in einem schriftlichen Verfahren erfolgen.

IV. Entscheidungsfindung und Abstimmung

1. Die Abstimmung über das endgültige Ergebnis der Verhandlungen (die tatsächliche Vereinbarung) erfolgt auf der Basis einer 2/3-Mehrheit der von den wahlberechtigten Mitgliedern des Exekutivausschusses abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 50% +1 der ordentlichen Mitglieder des Exekutivausschusses gegeben.
2. Das gleiche gilt für das schriftliche Verfahren (50% + 1). Um Beschlussfähigkeit zu erreichen, müssen sich 50% plus 1 der ordentlichen Mitglieder des Exekutivausschusses äußern. Eine Mehrheit ist bei 2/3 dieser Anzahl erreicht. Die schriftliche Antwort wird nach wie vor an den Exekutivausschuss geschickt.
3. Da die Vereinbarungen nur für EU- und EWR-Länder gelten, sind nur Mitglieder des Exekutivausschusses aus diesen Ländern stimmberechtigt.
4. Eine Stimmenthaltung wird als neutrale Position des Mitglieds im Hinblick auf die Entscheidung interpretiert.
5. Es ist Aufgabe der Mitglieder des Exekutivausschusses und der ständigen Ausschüsse, für eine sachgemäße Anhörung und Beteiligung aller Gewerkschaften innerhalb der vorgegebenen Fristen zu sorgen.
6. Wenn Gewerkschaften der Ansicht sind, dass dieses Verfahren nicht ordnungsgemäß befolgt wird, können sie sich über das Sekretariat an den Exekutivausschuss wenden.

V. Interpretation des vorliegenden Dokuments

Bei Fragen und Umständen, die durch diese Verfahren und Mandate nicht abgedeckt werden, erklärt sich der Exekutivausschuss damit einverstanden, dass das Sekretariat gegebenenfalls in Absprache mit dem/r PräsidentIn und den Vizepräsident/innen das vorliegende Dokument interpretiert. Der Exekutivausschuss muss im Anschluss daran informiert werden.

Anhang VIII – Sprachen § 22

Dolmetschen

- A) Aktiv gedolmetschte Sprachen (sprechen und hören) auf den satzungsgemäßen Sitzungen des EGÖD und auf Konferenzen sind Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Russisch und eine skandinavische Sprache. Bei satzungsgemäßen Wahlkreissitzungen sollte die Auswahl der aktiv gedolmetschten Sprachen mit dem erforderlichen Maß an Flexibilität gehandhabt werden.
- B) Es wird versucht, bei den satzungsgemäßen Sitzungen und Konferenzen des EGÖD eine maximale Anzahl von passiv (sprechen, aber nicht hören) gedolmetschten Sprachen und/oder andere Formen der sprachlichen Unterstützung sicherzustellen.
- C) Die Organisation des Dolmetschangebots erfolgt auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für die Sitzung oder Konferenz. Für TeilnehmerInnen ohne Rederecht kann die Verfügbarkeit eines/r Dolmetschers/in nicht garantiert werden. Wenn speziell für eine/n TeilnehmerIn ein/e DolmetscherIn engagiert wurde und diese/r TeilnehmerIn an der Sitzung oder Konferenz nicht teilnehmen kann, muss das Sekretariat davon mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung informiert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss die Gewerkschaft des/r absagenden Teilnehmer/s/in die Kosten für den/die DolmetscherIn übernehmen. Eine Ausnahme ist in Notfällen möglich.

Übersetzung

- D) EGÖD-Dokumente, über die ein satzungsgemäßes Organ entscheiden muss, werden in 6 Sprachen zur Verfügung gestellt: Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Russisch und Schwedisch
- E) In Übereinstimmung mit dem Artikel 22 der EGÖD-Satzung kann der Exekutivausschuss diese Regelungen ändern.



9. EGÖD- Kongress, Toulouse, 20-23. Mai 2014

*Der **EGÖD** ist der **Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst** und das größte Mitglied des EGB. Er vertritt 8 Millionen Beschäftigte im öffentlichen Dienst in mehr als 265 Gewerkschaften. Wir organisieren ArbeitnehmerInnen in der Energie- und Wasserversorgung, in der Abfallwirtschaft, im Gesundheits- und Sozialwesen, in den Kommunalverwaltungen und in der staatlichen Verwaltung in allen europäischen Ländern einschließlich der östlichen Nachbarländer der EU. Der EGÖD ist die anerkannte Regionalorganisation der Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD). Weitere Informationen über den EGÖD und seine Arbeit unter: www.epsu.org*

Präsident: Annelie Nordström, Kommunal, Sweden

*Vizepräsidenten: Dave Prentis, UNISON, VK
Françoise Geng, CGT Santé Action Sociale, Frankreich
Isolde Kunkel-Weber, Ver.di, Deutschland
Mikhail Kuzmenko, HWURF, Russland*

EGÖD-Generalsekretärin: Jan Willem Goudriaan

EPSU
Rue Joseph II, 40 - Box 1
1000 Brussels
Belgium

Tel: + 32 2 250 10 80
Fax: + 32 2 250 10 99
e-mail: epsu@epsu.org
website: <http://www.epsu.org>